

**Höhe der Regelsätze nach dem
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Anhebung/Aufstockung der Regelsätze zum 01.01.2018
Neuerlass Regelsatzfestsetzungsverordnung

Produkt 60 1.1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt und
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
sowie Hilfen zur Gesundheit

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10117

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.11.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. oder 4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Dabei werden von der Landeshauptstadt München im Rahmen der Sozialhilfeberechnung höhere Regelsätze berücksichtigt als die von der Bundesregierung bundeseinheitlich festgesetzten Regelsätze.

Die abweichende Regelsatzfestsetzung beruht auf einem wissenschaftlichen Gutachten aus dem Jahr 2012, nach dem die Lebenshaltungskosten in München höher sind als in der restlichen Bundesrepublik. Zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums war und ist es daher notwendig, die Regelsätze anzuheben. Dies geschieht im 3. Kapitel SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt – durch den Erlass einer Regelsatzfestsetzungsverordnung und im 4. Kapitel SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – durch aufstockende Leistungen bis zur gleichen Höhe.

2. Aufstockung des Regelsatzes

Die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 (RBSFV 2018) hat am 06.09.2017 das Kabinett passiert. Mit der Verordnung werden die Regelbedarfsstufen im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) und in der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum 01.01.2018 angepasst. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgt diese Fortschreibung in Jahren, in denen die Regelsätze nicht auf Grundlage einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe neu festgesetzt

werden, auf Basis eines Mischindexes aus regelbedarfsrelevanten Preisen (70 %) und der Nettolohn- und -gehaltsentwicklung je Arbeitnehmerin/je Arbeitnehmer (30 %). Berechnet wird diese Entwicklung auf Basis der Indexwerte für den Zeitraum Juli 2016 bis Juni 2017 im Vergleich zu den Indexwerten für den Zeitraum Juli 2015 bis Juni 2016.

Der bundeseinheitliche Regelsatz (RS) in Regelbedarfsstufe (RBS) 1 erhöht sich dadurch von bisher 409,00 Euro auf 416,00 Euro.

Regelbedarfsstufen werden in unterschiedlichem Umfang angehoben.

	RS Bund (bis 31.12.2017)	RS Bund (ab 01.01.2018)	Steigerung	
			Betrag	Prozent
Regelbedarfsstufe 1 (erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht RBS 2 gilt)	409.00 €	416,00 €	7.00 €	1.71
Regelbedarfsstufe 2 (erwachsene Person, die in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder einem Lebenspartner oder in einer ähnlichen Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt)	368.00 €	374.00 €	6.00 €	1.63
Regelbedarfsstufe 3 (erwachsene Person, die in einer stationären Einrichtung wohnt)	327.00 €	332.00 €	5.00 €	1.53
Regelbedarfsstufe 4 (14 bis 17 Jahre)	311.00 €	316.00 €	5.00 €	1.61
Regelbedarfsstufe 5 (6 bis 13 Jahre)	291.00 €	296.00 €	5.00 €	1.72
Regelbedarfsstufe 6 (0 bis 5 Jahre)	237.00 €	240.00 €	3.00 €	1,27

3. Anhebung des Regelsatzes im 3. Kapitel SGB XII

Da die bundesweiten Regelsätze nicht ausreichend sind, um in München die Kosten für den Lebensunterhalt zu decken, werden sie nach § 29 Abs. 3 SGB XII i.V.m. § 98 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) weiterhin abweichend festgesetzt.

Die Regelsätze im Rahmen der Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII werden analog der Prozentwerte der Bundesregelung angehoben. Für die Regelbedarfsstufe (RBS) 1 ergibt sich somit statt 430,00 € ein Betrag von 437,00 €. Der nachfolgenden Tabelle sind die neuen Regelsätze zu entnehmen. Die Beträge werden, wie bei

Regelbedarfs-Berechnungen vorgesehen, kaufmännisch gerundet.

	RS München (bis 31.12.2017)	Steigerung		RS München (ab 01.01.2018)
		Prozent	Betrag	
Regelbedarfsstufe 1	430,00 € (21,00 €)	1.71	7.00 €	437,00 € (21,00 €)
Regelbedarfsstufe 2	387,00 € (19,00 €)	1.63	6.00 €	393,00 € (19,00 €)
Regelbedarfsstufe 3	343,00 € (16,00 €)	1.53	5.00 €	348,00 € (16,00 €)
Regelbedarfsstufe 4	326,00 € (15,00 €)	1.61	5.00 €	331,00 € (15,00 €)
Regelbedarfsstufe 5	303,00 € (12,00 €)	1.72	5.00 €	308,00 € (12,00 €)
Regelbedarfsstufe 6	247,00 € (10,00 €)	1.27	3.00 €	250,00 € (10,00 €)

Die derzeit geltende Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) muss zum 31.12.2017 aufgehoben und eine aktualisierte Fassung für den Zeitraum ab 01.01.2018 in der Vollver-sammlung vom 23.11.2017 beschlossen werden.

4. Aufstockung des Regelsatzes im 4. Kapitel SGB XII

Die gesetzlichen Vorgaben für das 4. Kapitel SGB XII sehen eine kommunal spezifische, abweichende Festsetzung der Regelsätze nicht vor. Um auch für diesen Personenkreis die Deckung des soziokulturellen Existenzminimums sicherzustellen, wird der für die Leistungen im 3. Kapitel SGB XII gesetzlich festgelegte Regelbedarf für die Berechtigten von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII in gleicher Höhe aufgestockt (§ 29 Abs. 3 SGB XII i.V.m. § 98 Abs. 2 Satz 2 AVSG).

	RS München (davon Aufstockung) bis 31.12.2017	Erhöhung RS Bund	RS München (davon Aufstockung) ab 01.01.2018
Regelbedarfsstufe 2	387,00 € (19,00 €)	6.00 €	393,00 € (19,00 €)
Regelbedarfsstufe 3	343,00 € (16,00 €)	5.00 €	348,00 € (16,00 €)
Regelbedarfsstufe 4	326,00 € (15,00 €)	5.00 €	331,00 € (15,00 €)
Regelbedarfsstufe 5	303,00 € (12,00 €)	5.00 €	308,00 € (12,00 €)
Regelbedarfsstufe 6	247,00 € (10,00 €)	3,00 €	250,00 € (10,00 €)

Die Aufstockungsbeträge bleiben unverändert.

5. Berechnung der Kosten

5.1 3. Kapitel SGB XII

	RS alt	RS neu	Differenz	Personen	Monat
RBS 1	430,00 €	437,00	7,00 €	2.240	15.680,00 €
RBS 2	387,00 €	393,00	6,00 €	80	480,00 €
					16.160,00 €

Mehrkosten 2018 (16.160,00 € x 12)	193.920,00 €
---	---------------------

Bei der Personenzahl wird der Berechnung das prognostizierte Jahresmittel 2018 zugrunde gelegt. Auf die Darstellung der weiteren Regelbedarfsstufen 3 bis 6 wird wegen der geringen Zahl der Betroffenen verzichtet, da sie zu vernachlässigen sind.

5.2 4. Kapitel SGB XII

	RS alt	RS neu	Differenz	Personen	Monat
RBS 1	430,00 €	437,00	7,00 €	17.990	125.930,00 €
RBS 2	387,00 €	393,00	6,00 €	1.798	10.788,00 €
					136.718,00 €

Mehrkosten 2018 (136.718,00 € x 12)	1.640.616,00 €
--	-----------------------

Bei der Personenzahl wird der Berechnung das prognostizierte Jahresmittel 2018 zugrunde gelegt. Auf die Darstellung der weiteren Regelbedarfsstufen 3 bis 6 wird wegen der geringen Zahl der Betroffenen verzichtet, da sie zu vernachlässigen sind.

Die Transferausweitung in Höhe der gesetzlichen Anhebung des Regelsatzes wird in voller Höhe vom Bund erstattet.

Die Aufstockungsbeträge bleiben gleich. Es entsteht damit für das Jahr 2018 kein Netto-Mehraufwand für die Landeshauptstadt München.

6. Kosten und Finanzierung

6.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	1.834.536 € ab 2018		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	1.834.536 € ab 2018		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

*Nicht zahlungswirksame Kostenerstattungen

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin / einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages an.

** Ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

6.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	1.640.616,00 € ab 2018		
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	1.640.616,00 € ab 2018		
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)	1.640.616,00 € ab 2018		
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

6.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung im Haushaltsplan 2018 aufgenommen werden, damit die Erhöhung der Regelsätze zum 01.01.2018 durchgeführt werden kann.

7. Abrechnung der Kosten für Grundsicherungsleistungen mit dem Bund

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erstattet der Bund 100 % der Transferleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Ausgenommen sind die Aufstockungszahlungen zum Regelsatz, die nicht in das Erstattungsverfahren nach § 46 a SGB XII einbezogen werden können. Die Anmeldung der Erstattungsbeträge erfolgt zu festgelegten Terminen vierteljährlich über das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Sitzungsvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, dem Direktorium-Rechtsabteilung, der Frauengleichstellungsstelle, dem Seniorenbeirat, dem Migrationsbeirat, dem Behindertenbeauftragten, dem Behinderten-beirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin zur notwendigen Erhöhung der Regelsätze im SGB XII ab 01.01.2018 wird Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung), wird gemäß Anlage beschlossen.
3. Der in Ziffer 4 dargestellten freiwilligen Aufstockung der Regelsätze im 4. Kapitel SGB XII wird weiterhin zugestimmt.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Produktkostenbudget erhöht sich um 1.834.536,00 €, diese sind in voller Höhe zahlungswirksam (Finanzpositionen 4151.735.0000.0, 4151.740.0000.0, 4152.735.0000.9, 4152.740.0000.9).

Ebenso wird das Sozialreferat beauftragt, die zahlungswirksamen Erlöse ab dem Jahr 2018 i.H.v. 1.640.616,00 € dauerhaft im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens zusätzlich anzumelden (Finanzpositionen 4151.192.1000.3, 4152.192.1000.2).

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An den Behindertenbeauftragten

An den Behindertenbeirat

An den Seniorenbeirat

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-GL-F/H

An den Migrationsbeirat

z.K.

Am

I.A.